

## Verordnung

### **über das Abbrennen von Feuern in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.05.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2005, Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung am 20.07.2021, die folgende Verordnung beschlossen.

#### **§ 1 Abbrennen von Feuern**

- (1) Das Abbrennen von Feuern mit Ausnahme von Lagerfeuern und Brauchtumsfeuern ist in der Gemeinde Wennigsen (Deister) untersagt.
- (2) Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist in der Gemeinde Wennigsen (Deister) untersagt.
- (3) Auf Grund besonderer Gefahrenumstände kann jegliches Abbrennen offener Feuer durch die Gemeinde Wennigsen (Deister) untersagt werden. Insbesondere bei langanhaltender Trockenheit oder starkem Wind dürfen Feuer nicht abgebrannt werden.
- (4) Die Naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Entzünden offener Feuer sowie die Regelungen über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

#### **§ 2 Lagerfeuer**

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist unter Einhaltung folgender Bestimmungen zulässig:

1. Lagerfeuer dürfen eine Größe von 1 m im Durchmesser nicht überschreiten,
2. es darf lediglich unbehandeltes und trockenes Holz verbrannt werden,
3. Lagerfeuer sind auf festem Untergrund (z.B. gepflasterte Feuerstelle) oder in einem geeigneten Behältnis (z.B. Feuerschale oder Feuerkorb) zu entzünden,
4. es muss sichergestellt werden, dass sich keine leicht entzündlichen Gebäude oder Gegenstände oder sonstige Gefahrquellen in unmittelbarer Nähe zum Lagerfeuer befinden,
5. es darf kein gefahrbringender Funkenflug entstehen, zum Beispiel bei starkem Wind,
6. durch den Rauch des Lagerfeuers darf niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

### **§ 3 Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche und sonstige Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (2) Brauchtumsfeuer bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wennigsen (Deister). Der Antrag auf Genehmigung eines Brauchtumsfeuers ist mindestens 4 Wochen vor Durchführung des Brauchtumsfeuers bei der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu stellen.
- (3) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.
- (4) Für das Abbrennen genehmigungspflichtiger Brauchtumsfeuer gelten folgende Bestimmungen:
  1. Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Strauch- und Gehölzschnitt verbrannt werden,
  2. Die maximale Menge des Brenngutes darf 150 m<sup>3</sup> nicht überschreiten,
  3. Der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden und Gebäuden aus brennbaren Baustoffen beträgt 100 m. Zu anderen Gebäuden und öffentlichen Straßen ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten,
  4. Das Brennmaterial darf nicht länger als 14 Tage vor dem Abbrenntag zusammengetragen werden. Das Brennmaterial darf erst am Abbrenntag auf dem eigentlichen Abbrennplatz aufgeschichtet werden. Hierbei sind ungeeignete Stoffe auszusortieren und das Brennmaterial nach Tieren zu durchsuchen, die im Brennmaterial Unterschlupf gesucht haben,
  5. Das Brauchtumsfeuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder mit Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden,
  6. Das Feuer ist ständig von einer aus volljährigen Personen bestehenden Brandsicherheitswache zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass es unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann,
  7. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

### **§ 4 Entsorgung von Abfällen mit Brandgefahr**

Zigarettenreste und ähnliche Abfälle sind ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Behältnissen oder im privaten Hausmüll zu entsorgen.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Wennigsen (Deister).

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wennigsen, den 24.08.2021

**Gemeinde Wennigsen (Deister)**

L.S.



*Christoph Meineke*  
Der Bürgermeister  
Christoph Meineke